

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Antenna Technology Center (Europe) ATC GmbH

- 1 Geltungsbereich
- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antenna Technology Center (Europe) ATC GmbH (im Folgenden „ATC GmbH“ oder „wir“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren gleich welcher Art durch die ATC GmbH an den Auftraggeber (im Folgenden einheitlich „Lieferung“ genannt) sowie für die Erbringung sonstiger Leistungen – wie z.B. Entwicklungsaufträge gemäß Ziff. 9 oder Mess-/Prüfaufträge gemäß Ziff. 10 – durch die ATC GmbH für den Auftraggeber (im Folgenden einheitlich „Leistung“ genannt).
- 1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder eines anderen Auftraggebers (im Folgenden gemeinsam „Besteller“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.5 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 2 Angebot und Vertragsschluss - Angebotsunterlagen
- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ein Vertragsschluss kommt, soweit unser Angebot nicht ausnahmsweise verbindlich ist, erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung auf die rechtsverbindliche Bestellung zustande.
- 2.2 Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.3 Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.4 Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behalten wir uns auch nach der Bestätigung des Auftrages vor. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 3 Preise - Zahlungsbedingungen - Zahlungsverzug
- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren als verbindlich gekennzeichneten Angeboten enthaltenen Preise vier Wochen ab Datum des Angebotes gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“ einschließlich Verpackung.
- 3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.5 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.6 Eine Zahlungsverpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Hereinnahme von Schecks bzw. von Wechseln gilt die Zahlungsverpflichtung erst als erfüllt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wird. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet.
- 3.7 Ist der Besteller uns gegenüber aus mehreren Schuldverhältnissen zur Zahlung verpflichtet und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, sind wir berechtigt, trotz anders lautender Angaben des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Hat der Besteller außer der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, sind wir berechtigt, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 3.8 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3.9 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 4 Aufrechnung - Zurückbehaltung - Leistungsverweigerung - Abtretung
- 4.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.2 Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und tritt nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die unser Anspruch auf Zahlung des Lieferpreises gefährdet wird, können wir die Leistung verweigern, bis der Lieferpreis gezahlt oder Sicherheit für ihn geleistet wird.
- 4.3 Der Besteller ist zur Abtretung von Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, an Dritte nur nach unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.
- 5 Liefer- und Leistungszeit
- 5.1 Liefertermine oder -fristen bedürfen, soweit sie verbindlich sein sollen, der schriftlichen Bestätigung durch uns. In allen anderen Fällen sind Liefertermine oder -fristen unverbindlich.
- 5.2 Soweit wir unsere vertraglichen Leistungen in Folge nach Vertragsschluss eintretender oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werdender höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben – z. B. für uns unvorhersehbare und von uns unverschuldete nicht rechtzeitige oder unrichtige Selbstbelieferung – nicht fristgerecht erbringen können, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- 5.3 Wenn die Behinderung gemäß Ziffer 5.2 länger als drei Monate dauert, sind die Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.5 Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- 5.6 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 5.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges der Liefersache auf den Besteller über.
- 6 Gefährübergang
- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 6.2 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 7 Montage
- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird eine Installation und Inbetriebnahme dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.2 Bei Montage hat der Besteller auf seine Kosten folgende Voraussetzungen zu schaffen: vor Beginn des Einbaus müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so dass der Einbau unverzüglich vorgenommen werden kann. Der Besteller hat alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie erforderlichenfalls auch Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- 7.3 Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter zu tragen.
- 8 Abnahme
- 8.1 Die Abnahme erfolgt sofort nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung.
- 8.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.
- 8.3 Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden beseitigt.
- 8.4 Verweigert der Besteller die Abnahme unberechtigt, gilt die Lieferung als abgenommen.
- 8.5 Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung/Leistung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.
- 9 Entwicklungsaufträge
- Maßgeblich für die im Rahmen von Entwicklungsaufträgen zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichten-

- heft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Nach der Abnahme der Entwicklung ist grundsätzlich eine dem Umfang und der technischen Schwierigkeit der jeweiligen Entwicklung angepasste Einphasungszeit vorzusehen, die zur Entdeckung und Behebung von Fehlern dient, die erst unter Echtlaufbedingungen auftreten.
- 10 Mess-/Prüfaufträge
- 10.1 Wir werden unsere Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den spezifischen Anweisungen des Bestellers, so wie von uns bestätigt, erbringen. Bei Fehlen derartiger Anweisungen werden wir die Bestimmungen unseres Auftragsformulars oder unseres Standardspezifikationsblattes, und/oder die einschlägigen Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken und/oder solche Verfahren beachten, die wir aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet halten.
- 10.2 Alle Angaben in unseren Untersuchungsberichten werden abgeleitet aus den Ergebnissen der Mess-/Prüfverfahren, die von uns in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Bestellers angewandt wurden und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuche oder -praktiken, oder anderer Umstände, die nach unserer Auffassung beachtet werden müssen.
- 10.3 Unsere Untersuchungsberichte geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Besteller vorgegebenen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der in Ziffer 10.1 bestimmten Prüfparameter, wieder. Wir sind nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Besteller vorgegebenen spezifischen Anweisungen bzw. der alternativen Prüfparameter gemäß Ziffer 10.1 liegen.
- 10.4 Wir stellen dem Besteller die Prüfergebnisse oder Untersuchungsberichte (ggf. mit einer elektronischen Signatur versehen) grundsätzlich über das Internet zur Verfügung. Wir übernehmen keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim Besteller.
- 10.5 Wir erbringen die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von uns vorher schriftlich bestätigt werden.
- 10.6 Der Besteller ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) der ATC GmbH überlassen werden, damit wir die geforderten Dienstleistungen vertragsgemäß erbringen können.
- 10.7 Sofern bei der Auftragserteilung oder den Vertragsverhandlungen keine Preisvereinbarungen zwischen uns und dem Besteller getroffen wurden, bestimmen sich die vom Besteller zu zahlenden Preise nach den gültigen Standardsätzen der ATC GmbH (die Gegenstand von Anpassungen sein können). Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.8 Die ATC GmbH ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt daher die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab. Besteller, die eine Garantie gegen Verluste oder Schäden suchen, müssen eine entsprechende separate Versicherung abschließen.
- 10.9 Die Untersuchungsberichte der ATC GmbH werden auf Grundlage der vom Besteller oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Untersuchungsgegenständen erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Bestellers. Letzterer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den Untersuchungsberichten zu ziehen. Weder die ATC GmbH noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Besteller oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, die auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom Besteller übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
- 10.10 Die ATC GmbH haftet nicht für verspätete, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der ATC GmbH liegen.
- 10.11 ATC GmbH haftet nicht für verspätete, teilweise oder nicht erbrachte Messleistungen aufgrund der Nichtdurchführbarkeit von Messungen, die durch Witterungs- oder Umweltbedingungen verursacht wird. Witterungs- und Umweltbedingung im Sinne der Nichtdurchführbarkeit ist in jedem Anwendungsfall Gewitter/Unwetter, aufgrund des damit verbundenen Gefahrenpotentials. Darüber hinaus können dies starke klimatische Änderungen sein, die keine Konstanz der Wellenausbreitungsbedingungen über die Dauer einer Messkampagne/Messung gewährleisten. ATC ist berechtigt nach fachlicher Bewertung Messungen entsprechend zu unterbrechen, abzubrechen und zu verschieben. ATC GmbH haftet ebenfalls nicht für Folgekosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.
- 10.12 Hinsichtlich unseres Haftungsmaßstabes gilt Ziffer 12 und insbesondere Ziffer 12.4. Unsere Haftung im Zusammenhang mit Mess-/Prüfaufträgen ist jedoch pro Schadensfall begrenzt auf einen maximalen Gesamtbetrag entsprechend dem 5-fachen der Vergütung für diejenige Dienstleistung, deren Ausführung zu einem Schaden geführt hat. In keinem Fall übersteigt die Haftung der ATC GmbH jedoch einen maximalen Gesamtbetrag von € 50.000,00 pro Schadensfall.
- 10.13 Die ATC GmbH haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf. Die ATC GmbH haftet ferner nicht für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Besteller infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere bei Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen) entstehen können.
- 11 Vorfürgeräte und Probestellung
Geräte, die dem Besteller von uns zu Vorfürzwecken, zur Probe oder leihweise überlassen werden, dürfen an Dritte vom Besteller nicht weiterveräußert oder sonst wie überlassen werden.
- 12 Gewährleistung
- 12.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 12.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Liefer Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung).
- 12.3 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu; insbesondere ist er berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
- 12.7 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.8 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 12.9 Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel an den Liefergegenständen, die durch eine falsche Bedienung des Liefergegenstandes durch den Besteller verursacht wurden. Für Mängel, die durch Änderungen an unseren Lieferungen bzw. Leistungen, durch das Auswechseln von Teilen verursacht wurden, übernehmen wir ebenfalls keine Gewährleistung.
- 12.10 Die Gewährleistungsfrist für vertragliche Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen eines Mangels des Liefergegenstandes beträgt, sofern wir nicht wegen Vorsatz haften, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. In den Fällen der Ziffern 12.4 bis 12.6 sowie 13.2 dieser Geschäftsbedingungen bestimmt sich die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eventuelle Ansprüche des Bestellers aus den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 13 Gesamthaftung
- 13.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Punkt 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.
- 13.2 Wir haften jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 13.3 Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
- 13.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 14 Eigentumsvorbehalt
- 14.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Begleichung aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen aus früheren und zukünftigen Rechts-

- geschäften und für Saldoforderungen aus einem eventuell bestehenden Kontokorrentverhältnis.
- 14.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller tritt uns im Gegenzug bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 14.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 14.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften und zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- 14.5 Wir verpflichten uns, die uns nach dieser Ziffer zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 15 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte
- 15.1 Wir werden den Besteller wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten freistellen, es sei denn, wir haben die gelieferte Ware nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt und wussten nicht oder konnten im Zusammenhang mit den von uns hergestellten Erzeugnissen nicht wissen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 15.2 Voraussetzung für die Freistellung ist weiter, dass die behauptete Rechtsverletzung der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist und dass uns alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben.
- 15.3 Bei Verletzung eines der in Ziffer 15.1 genannten Rechte haben wir nach unserer Wahl zunächst das Recht, entweder die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Rechte zu beschaffen oder dem Besteller einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Satz 1 stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu; insbesondere ist er berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 12 und Ziffer 13 dieser Geschäftsbedingungen.
- 15.5 Die ATC GmbH behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten und/oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Besteller entwickelt.
- 15.6 Die ATC GmbH behält an den erbrachten Dienstleistungen – soweit diese dafür geeignet sind – das Urheberrecht. Der Besteller darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Untersuchungsberichte oder Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Dem Besteller ist nicht gestattet, die Untersuchungsberichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten oder Gutachten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Untersuchungsergebnisse und/oder Gutachten insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ATC GmbH zulässig.
- 16 Geheimhaltung
Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Unterlagen und Informationen sowie alle mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten strikt geheim zu halten. Dritten dürfen derartige Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Sie entfällt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen aus der kaufmännischen und technischen Einzelheiten allgemein bekannt geworden oder der anderen Partei bereits bekannt gewesen sind, ohne dass eine Vertragsverletzung der anderen Partei hierfür ursächlich war.
- 17 Erfüllungsort - Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Salvatorische Klausel
- 17.1 Sofern nicht anderes vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 17.2 Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 17.3 Für die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller sind ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts anzuwenden, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.